

20. Februar 1866.

Nr. 41.

(278) **Kundmachung.**

Nr. 319. Bekannter der Vorarbeiten für die am 30. April l. J. vorzunehmende XVII. Verlosung der Schuldverschreibungen des Lemberger Grundentlastungsfondes, wird jede Obligations-Umschreibung, insferne hiebei die neu auszustellenden Obligationen veränderte Nummern erhalten müssen, vom 15. d. M. angefangen fistirt.

Was mit dem Bemerkten fundgemacht wird, daß derlei Umschreibungen vom Zeitpunkte der Bekanntwerbung des Ergebnisses der am 30. April l. J. stattfindenden Verlosung wieder angesucht und vorzunehmen werden können.

Von der galiz. k. k. Statthalterei in Grundentlastungs-Angelegenheiten.

Lemberg, am 12. Februar 1866.

(272)

Kundmachung

in Betreff der Ausfolgung neuer Kuponsbogen zu den siebenbürgischen Grundentlastungs-Obligationen.

Am 1. Juli 1866 ist der letzte der den siebenbürgischen Grundentlastungs-Obligationen beigegebenen Kupons fällig, und es tritt die Notwendigkeit ein, diese Obligationen mit neuen Kuponsbogen zu versehen.

In Bezug auf die Hinsausgabe dieser neuen Kuponsbogen werden folgende Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1. Die Ausgabe der neuen Kuponsbogen hat am 1. Juli 1866 zu beginnen.

2. Die Couponsbogen können nicht nur bei der Grundentlastungsfonds-Kasse in Hermannstadt, sondern auch in Wien bei der II. Abtheilung der k. k. Staats-Centralkasse (Staats-Depostenkasse), dann bei den als Grundentlastungsfonds-Kassen fungirenden Landesfürstlichen, beziehungsweise landschaftlichen Kassen in Linz, Salzburg, Graz, Klagenfurt, Laibach, Innsbruck, Prag, Brünn, Troppau, Görz, Triest, Parenzo, Lemberg, Krakau, Czernowitz, Ödenburg und Agram, endlich bei der k. k. Landeshauptkasse in Temesvar, bei den k. k. Filialkassen in Preßburg, Oedenburg, Kaschau und bei der k. k. Sammlungskasse in Großwardein behoben werden.

3. Wollen die Couponsbogen vom 1. Juli 1866 ab bei der Grundentlastungsfonds-Kasse in Hermannstadt behoben werden, so sind zu diesem Behufe die Original-Schuldverschreibungen bei dieser Kasse zu produzieren, und dieselbe wird, wenn gegen die Ausfolgung der Couponsbogen kein Anstand obwaltet, selbe gegen ungestempelte Empfangsbestätigung ausfolgen, zugleich aber die geschehene Erfolgung auf den Obligationen ersichtlich machen.

4. Wenn die Couponsbogen bei einer der übrigen im Absatz 2. bezeichneten Kassen erhoben werden sollen, so sind vom 1. Juli 1866 ab die Original-Obligationen mittelst einer in triplo beizubringenden Consignation bei jener Kasse zu überreichen, bei welcher die Erhebung der Coupons beabsichtigt wird. Diese Kasse wird den Obligationen die Anmeldungsklausel aufdrücken, dieselben der Partei zurückstellen, sich sodann wegen Übereinkunft der Couponsbogen an die Grundentlastungsfonds-Kasse in Hermannstadt wenden und wenn kein Anstand obwaltet, die Coupons nach deren Einlangen der Partei gegen abermalige Produzierung der Original-Obligationen, dann gegen Beibringung einer ungestempelten Empfangsbestätigung und gegen Beibürgung der für die Übersendung entfallenden Gebühr ausfolgen, nachdem die Erfolgung auf den Obligationen ersichtlich gemacht wurde.

Die Gebühr wird für jede Sendung nebst der unveränderlichen Grundtaxe von 15 Kreuzern, mit der Hälfte des tarifmäßigen Verporto bemessen.

5. Jene Parteien, welche die Couponsbogen bei der Staats-Depostenkasse in Wien (Singerstraße, Bankgebäude) zu erheben wünschen, können sich übrigens bei der letzteren schon innerhalb des Zeitraumes vom 1. Februar bis Ende April 1866 unter Beibringung der Original-Obligationen und einer einfachen Consignation anmelden.

Die Anmeldung während dieses Zeitraumes enthebt von der Zahlung der ad 4 erwähnten Gebühr, und beginnt die Ausfolgung der Couponsbogen hinsichtlich der im obigen Zeitraume erfolgten Anmeldungen gegen abermalige Beibringung der Original-Obligationen und einer ungestempelten Empfangsbestätigung am 1. Juli 1866.

Erfolgt die Anmeldung nicht in den oben genannten drei Monaten, so finden vom 1. Juli 1866 an die ad 4 angeführten Bestimmungen Anwendung.

6. Hinsichtlich jener Obligationen, welche bei der priv. österr. Nationalbank in Wien oder deren Filialen verpfändet oder deponirt

20. Lutego 1866.

(3) **Obwieszczenie.**

Nr. 319. Z powodu prac przygotowawczych do przypadającego na dniu 30. kwietnia r. b. XVII. losowania obligacji lwowskiego funduszu indemnizacyjnego, będzie, zaczawszy od 15. b. m. zawieszone wszelkie przepisywanie obligacji, jeżeli przytem wystawiane nanowo obligacje miały otrzymać odmienne numera.

Co się z tą uwagą podaje do wiadomości, że od czasu oznajmienia rezultatu losowania, mającego się odbyć na dniu 30. kwietnia r. b., mogą takie przepisywania być znowu żądane i przedsiębrane.

Z c. k. galic. Namiestnictwa w sprawach indemnizacyjnych.

Lwów, 12. lutego 1866.

(3) **Obwieszczenie**

względem wydania nowych arkuszów kuponowych do siedmiogrodzkich obligacji indemnizacyjnych.

Z dniem 1. lipca 1866 zapada ostatni z kuponów, dodanych do siedmiogrodzkich obligacji indemnizacyjnych, i następuje konieczność zaopatrzenia tych obligacji w nowe arkusze kuponowe.

Pod względem wydania tych nowych arkuszów kuponowych podaje się następujące postanowienia do wiadomości powszechnej:

1) Wydawanie nowych arkuszów kuponowych ma się rozpocząć z dniem 1. lipca 1866.

2) Arkusze kuponowe mogą być pobierane nietylko w kasie funduszu indemnizacyjnego w Hermansztadzie, ale także w Wiedniu w II. oddziale c. k. centralnej kasie państwa (depozytowej kasie państwa), tudzież u urzędujących jako kasy funduszu indemnizacyjnego monarchicznych, a względnie krajowych kas w Linie, Salzburgu, Gracu, Klagenfurcie, Lublinie, Iniszpruku, Pradze, Bernie, Oppawie, Gorycy, Tryescie, Parenzo, Lwowie, Krakowie, Czerniowcach, Budzie i Zagrabiu, nakoniec u c. k. głównej kasie krajowej w Temeszwarze, u c. k. filialnych kas w Preszburgu, Oedenburgu i Koszycach, i u c. k. kasie zbiorowej w Wielkim Waradynie.

3) Jeżeli kto chce zaczawszy od 1. lipca 1866 podnosić arkusze kuponowe w kasie funduszu indemnizacyjnego w Hermansztadzie, tedy potrzeba w tym celu przedstawić oryginalne obligacje długu w tej kasie, a ta jeżeli przeciw wydaniu arkuszów kuponowych nie zachodzi żadna wątpliwość, będzie je wydawać za niestemplowanem potwierdzeniem odebrania, ale zarazem wykaże dokonane wydanie na obligacyach.

4) Jeżeli zaś chce kto podnosić arkusze kuponowe u jednej z innych kas wymienionych w ustępie 2., natenczas potrzeba zaczawszy od 1. lipca 1866 przedkładać oryginalne obligacje z załączaniem sporządzonej w trzech exemplarzach konsgnacji tej kasie, w której zamierza się podnieść kupy. Ta kasa wyciśnie na obligacyach klauzulę zameldowania, wróci je stronom, uda się potem dla otrzymania arkuszów kuponowanych do kas funduszu indemnizacyjnego w Hermansztadzie, i jeżeli nie zachodzi żadna wątpliwość, wyda kupy za ich nadejściem stronie za powtórkiem okazaniem oryginalnych obligacji, tudzież za złożeniem niestemplowanego potwierdzenia odebrania i za wróceniem przypadającej za przesłanie należytości, wykażawszy wydanie na obligacyach.

Należytość obliczana będzie za każdą przesyłkę, prócz niezmiennej taxę główną 15 centów, w połowie przepisanej taryfy portory od wartości.

5) Strony, które pragną podnosić arkusze kuponowe w depozytowej kasie państwa w Wiedniu (Ulica Singerstrasse, gmach bankowy), mogą zresztą zgłaszać się u niej już w ciągu czasu od 1. lutego do końca kwietnia 1866 z przedłożeniem oryginalnych obligacji i pojedyńczej konsgnacji.

Zgłoszenie się w ciągu tego czasu uwalnia od opłaty wspomnionej pod 4. należytości, i wydawanie arkuszów kuponowych co do zgłoszeń uskutecznionych w powyższym terminie rozpoczęnie się z dniem 1. lipca 1866 za powtórkiem przedłożeniem oryginalnych obligacji i niestemplowanego potwierdzenia odebrania.

Jeżeli zgłoszenie się nie nastąpi w ciągu wyż wymienionych trzech miesięcy, natenczas będą zaczawszy od 1. lipca 1866 zastosowane postanowienia przytoczone pod 4.

6) Co do tych obligacji, które są zastawione lub złożone w uprzywil. austriackim banku narodowym w Wiedniu, lub też w filiach

find, wird die Nationalbank, beziehungsweise deren Filiale, wenn die Partei bei derselber darum ansucht, die Erhebung der neuen Coupons selbst veranlassen.

7. Behufs der Erlangung der Couponsbogen zu jenen Obligationen, welche sich bei den Waisenkommisionen, beziehungsweise bei den Waisenämtern und in gerichtlicher Aufbewahrung befinden, bleibt es in der Regel den betreffenden Vermögensverwaltern, welchen sonst auch die einzelnen Coupons zur Verfallszeit ausgefolgt werden, überlassen, sich die zeitweilige Erfolgung der deponirten Obligationen zum Zwecke der Couponsbogen-Erhebung, beziehungsweise Anmeldung zu erwirken; nur bezüglich jener, namentlich in Siebenbürgen deponirten Obligationen, von welchen die verwahrenden Ämter die einzelnen Coupons zur Verfallszeit sonst selbst zu realisieren pflegen, haben sich diese Ämter wegen Erlangung der Couponsbogen unter Beibringung der Original-Obligationen an die Grundentlastungsfonds-Kasse in Hermannstadt zu wenden.

8. Die Blanquetten zu den Consignationen werden bei den betreffenden Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Von der k. f. siebenbürgischen Hoffanzlei.

(284) Lizitazions-Kundmachung. (1)

Von Seite des k. k. Genie-Direkzions-Filiales zu Przemyśl wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß den 13. März 1866 um 10 Uhr Vormittags in der Genie-Direkzions-Filial-Kanzlei zu Przemyśl eine Lizitazionsverhandlung wegen Verkauf der unten spezifizirten militär-ärarischen Grundstücke bei Przemyśl im Wege schriftlicher Offerte abgehalten werden wird. Sollte diese Verhandlung zu keinem Resultate führen, so wird am 26. März 1866 eine zweite, und wenn auch diese erfolglos bliebe, am 9ten April 1866 eine dritte Lizitazion unter denselben unten genannten Bedingungen abgehalten werden.

Die zu veräußernden Grundstücke sind folgende:

Das aufgelassene Befestigungswerk Nr. 20 bei Hurko im Flächenmaße von 6 Joch 718° — 3' — 10",

Das aufgelassene Befestigungswerk Nr. 23 bei Jaksmanice im Flächenmaße von 12 Joch 760° — 4' — 0",

Die Fahrstraße zum aufgelassenen Befestigungswerke Nr. 28 zwischen Pikułice und Grochowec im Flächenmaße von 385° — 5' — 0".

Sämtliche Gründe werden nach erfolgter hoher Genehmigung dem Ersteher ordnungsgemäß und kommissionell übergeben.

Die einlangenden Offerte müssen nachstehende Bedingungen enthalten:

1) Muß jedes Offert mit einer 50 kr. Stempelmarke versehen und gehörig versiegelt sein und muß den Vor- und Zunamen, dann den Wohnort des oder der Offerenten deutlich enthalten,

2. der gemachte Anboth muß sowohl mit Ziffern als mit Buchstaben bestimmt und deutlich angegeben sein, unbestimmt lautende und solche Offerte, welche sich auf andere beziehen, sind zur Annahme nicht geeignet,

3. jedem Offerte muß ein fünfspercentiges Badium des Anbothes beigegeben werden,

4. Jedes Offert hat die Erklärung zu enthalten, daß der Offerent die Lizitazionsbedingungen gelesen und verstanden habe, und sich denselben unterzieht, und

5. Müssen die Offerte bis längstens 13. März, 26. März oder

jego, zajmie się sam bank narodowy a względnie jego filia, jeżeli strona uprasza je o to, podniesieniem nowych kuponów

7) Celem uzyskania arkuszy kuponowych do owszych obligacji, które znajdują się u Komisji sierocińskiej, a względnie w urzędach sierocińskich i w depozycie sądowym, pozostawia się zazwyczaj przynależnym zawiadowcom majątku, którym zresztą także pojedyncze kupy w czasie zapadnięcia wydawane będą, ażeby wyjeśli swoje czasy wydanie złożonych obligacji dla podniesienia arkuszów kuponowych, a względnie dla zgłoszenia się o nie; tylko co do tych, mianowicie w Siedmiogrodzie deponowanych obligacji, od których urzędu depozytowe zwykły zresztą realizować same pojedyncze kupy w czasie zapadnięcia, mają te urzęda dla uzyskania arkuszów kuponowych udawać się z przedłożeniem obligacji oryginalnych do kaszy funduszu indemnacyjnego w Hermanszadzie.

8) Blankiety na konsgnacje wydawane będą w przynależnych kasach bezpłatnie.

Z króla siedmiogrodzkiej kancelaryi nadwornej.

9. April 1866 Vormittags 10 Uhr in der Genie-Direkzions-Filial-Kanzlei zu Przemyśl eingelangt sein. Nach Ablauf dieser Termine werden unter keinem Vorwande Offerte angenommen werden.

Die näheren Bedingnisse können zu den gewöhnlichen Amtsstunden in der k. k. Genie-Direkzions-Filial-Kanzlei zu Przemyśl eingesehen werden.

Przemyśl, am 11. Februar 1866.

(285) Lizitazions-Kundmachung. (1)

Von Seite des k. k. Genie-Direkzions-Filiales zu Przemyśl wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß zu Folge hoher Landes-General-Kommando-Verordnung ddto. Lemberg am 5ten Jänner 1866 Ab. 6, Nr. 3, am 12. März 1866 Vormittag 10 Uhr in der Genie-Direkzions-Filial-Kanzlei (Filial-Spitalkaserne) in Przemyśl eine mündliche Lizitazionsverhandlung, wobei auch schriftliche Offerte angenommen werden, wegen miethweiser Ueberlassung der aufgelassenen Befestigungswerkes Nr. 20 bei Hurko im Flächenmaße 6 Joch 718° — 3' — 10", dann Nr. 23 bei Jaksmanice im Flächenmaße von 12 Joch 760° — 4' — 0", dann der Fahrweg beim Werke Nr. 28 im Flächenmaße von 375° — 5' — 0" auf die Zeit vom 1. Jänner 1866 bis Ende Dezember 1868 abgehalten werden wird.

Sollte diese Verhandlung zu keinem Resultate führen, so wird am 26. März 1866 eine zweite, und wenn auch diese erfolglos bliebe, am 9. April 1866 eine dritte Lizitazion unter denselben Bedingungen abgehalten werden.

Unternehmungslustige wollen sich zu diesen Verhandlungen entweder persönlich einfinden, oder ihre versiegelten mit einer 50 kr. Stempelmarke versehenen und mit einem 5perzentigen Badium auf den gemachten Anboth belegten Offerte bis zu der vorgenannten Zeit und Stunde in der Genie-Direkzions-Filial-Kanzlei, wo auch die auf die vorgenannte Verhandlung Bezug nehmenden Bedingungen in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können, einreichen.

Auf später einlaufende Offerte wird keine Rücksicht genommen.

k. k. Genie-Direkzions-Filiale.

Przemyśl, am 10. Februar 1866.

(254) Lizitazions-Ankündigung. (2)

Nr. 715. Im Grunde Erlasses der h. k. k. Finanz-Landes-Direktion vom 12. Jänner 1. J. Zahl 25226 wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß in Gemäßheit der vom hohen k. k. Finanz-Ministerium erflossenen Weisung von dieser Finanz-Bezirks-Direktion Namens des h. Aerars als Eigenthümer, die Propinacions-Gerechtsame in den zur Reichsdomäne Dobromil gehörigen Ortschaften sammt den damit zusammenhängenden Gebäuden und Grundstücken zuerst in 20 Sektionen dann in 10 Sektions-Gruppen, endlich im Ganzen im öffentlichen Konkurrenzwege zur Veräußerung ausgesetzt wird.

Aus dem zuliegenden Ausweise ./ sind die Sektionen und die Sektions-Gruppen, dann die dazu gehörigen Gebäude und Grundstücke sammt den Aus-rufungspreisen zu entnehmen. In diesem Ausweise ist auch der Ort und der Tag angegeben, an welchem die Versteigerung vorgenommen wird.

Die Versteigerung wird zuerst nach Sektionen, dann nach Sektionsgruppen und endlich im Ganzen erfolgen, und wird dem hohen Aerar das Recht vorbehalten, das Resultat der einen oder anderen Aussichtsart zu bestätigen.

Zum Kaufe werden Alle zugelassen, welche hievon durch die allgemeinen Gesetze und die Landesverfassung nicht ausgeschlossen sind und Realitäten besitzen dürfen.

Wer an der Lizitazion Theil nehmen will, hat den 10ten Theil des Ausrufspreises entweder im Baren oder in österreichischen Staatspapieren, oder Pfandbriefen des galizischen ständischen Kreditsvereins, deren Werth nach den diesfalls bestehenden Vorschriften berechnet werden wird, zu Handen der Lizitazions-Kommission als Badium zu erlegen.

Dieses Badium wird dem Meistbietenden, wenn es im Baren erlegt wurde, in den Kaufschilling eingerechnet, wenn es aber in Staatspapieren oder Pfandbriefen erlegt wurde, nach erfolgter Berichtigung des Kaufschillings zurückgestellt werden. Den übrigen Lizi-

tanten wird das Badium nach beendigter Lizitazion gegen Empfang bestätigung zurückgestellt werden.

Wer im Namen eines Anderen mitlizitiren will, hat sich mit einer speziellen, gerichtlich oder notariell legalisierten Vollmachturkunde bei der Lizitazions-Kommission auszuweisen.

Es werden auch schriftliche versiegelte Offerten angenommen, dieselben müssen jedoch:

- a) das Objekt, auf welches der Anboth gemacht wird, und die Summe, in österr. Währung, welche für das Objekt geboten wird, in Ziffern und mit Buchstaben ausgedrückt bestimmt angeben;
- b) die ausdrückliche Erklärung enthalten, daß der Offerent sich allen im Lizitazionsprotokolle enthaltenen Bedingungen unterwerfe;
- c) mit dem vorge schriebenen 10 p.Ct. Badium belegt sein, und
- d) mit dem Vor- und Familiennamen und dem Wohnorte des Offerenten unterfertigt sein.

Diese Offerten, sie mögen auf einzelne Sektionen oder Sektions-Gruppen oder auf das Ganze lauten, können bis 6 Uhr Abends der ersten mündlichen Lizitazion unmittelbar vorangehenden Tages, d. i. bis zum 18. März 1866, 6 Uhr Abends überreicht werden, und werden sowohl für einzelne Sektionen als auch für Sektions-Gruppen und auf das Ganze erst nach dem Abschluß der mündlichen Lizitazion für Sektions-Gruppen gleichzeitig eröffnet.

Übersteigt der in einer schriftlichen Offerte gemachte Anboth den bei der mündlichen Lizitazion erzielten Best both, so wird der Offerent sogleich als Meistbiether in das Lizitazionsprotokoll eingetragen und als solcher behandelt werden. Sollte eine schriftliche Offerte auf denselben Betrag lauten, welcher bei der mündlichen Lizitazion erzielt wurde, so wird dem mündlichen Bestbothe der Vorzug eingeräumt werden. Sollten mehrere schriftliche Offerten auf einen gleichen Betrag lauten, so wird sogleich von der Lizitazions-Kommission durch das Los entschieden werden, welcher Offerent als Meistbiether anzusehen ist.

Auf dem Umschlage der Offerte sind die Sektionen, für welche der Anbothe gemacht wird, deutlich anzugeben und es ist zugleich darauf ersichtlich zu machen, in wie ferne Anbothe für einzelne Sektionen oder Konkretalanbothe für mehrere und welche Sektions-Gruppen gestellt werden. Nach einmal abgeschlossener Lizitation werden nachträgliche Anbothe nicht mehr angenommen.

Der Ersteher des Kaufobjektes wird gehalten sein, den Kaufschilling binnen 4 Wochen vom Tage der Zustellung der Verständigung über die Bestätigung seines Anbothes bei dem k. k. Steueramte in Dobromil im Ganzen zu erlegen, beziehungsweise auf das etwa im Baren erlegte Badium zu ergänzen.

Der Verkaufsakt ist für den Meistbietenden, welcher sich des Rücktrittes und der im §. 862 a. b. G. B. festgesetzten Termine hält, sogleich vom Zeitpunkte der überreichten schriftlichen Offerte oder vom Zeitpunkte des mündlich gemachten Meistbothes, um welchen er Ersterer geblieben ist und in Folge dessen er das Lizitations-Protokoll

zu unterfertigen hat, für das verkaufende hohe Aner aber erst durch die erfolgte Genehmigung verbindlich.

Die übrigen Lizitations-Bedingnisse können bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Sanok eingesehen werden, und solche werden bei der Lizitation vorgelesen werden.

Die Lizitation auf einzelne Sektionen und Sektions-Gruppen beginnt immer Vormittags um die neunte und Nachmittags um die dritte Stunde, und es wird selbst in dem Falle, wenn kein Kauflustiger erschienen ist, oder von den Anwesenden ein weiterer Anbothe nicht gemacht wurde, mit dem Abschluß des Lizitationsprotokolls nur bis 6 Uhr Abends des bezüglichen Lizitationstages zugewartet.

Sollte die Versteigerung an den festgesetzten Lizitationstagen zur Beendigung nicht kommen, so wird solche in der weiters zu bestimmenden und bei der Versteigerung bekannt zu machenden Zeit fortgesetzt werden.

Bon der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion.
Sanok, am 1. Februar 1866.

A U S W E I S

über die Propinatzionsgerechtsame, welche in den zur Reichsdomäne Dobromil gehörigen Ortschaften sammt den damit zusammenhängenden und gemeinschaftlich zu verkaufenden Gebäuden und Grundstücken im öffentlichen Versteigerungsweg zu Dobromil an den Meistbietenden hintangegeben werden.

N a c h S e k t i o n e n

Sect. Nr.	Sektions-Nr.	Name der Ortschaften, deren Propinatzionsgerechtsame im öffentlichen Konkurrenzwege der Veräußerung ausgeübt werden	Zu derselben gehören		Ausrufsspreis der übrigen Entien bei der öffentlichen Versteigerung		Der Lizitation	Anmerkung.		
			Gebäude	Grundstücke	Zo. h	Kl.	fl.	kr.	Ort	Tag
1	I.	Lacko	mit einem Dorfswirthshause und einem Wirthshause nächst der Saline	6 1049	7099	68			19.	bildet für sich eine Sektionsgruppe
2	II.	Kniażpol und Kropiwnik	mit einem Wirthshause in Kniażpol	30 373	7308	.			19.	
3	III.	Paportno mit Sopotnik	mit einem Wirthshause in Paportno	28 981	4683	.			19.	
4	IV.	Pietnica mit der Kolonie Rozenberg und Tarnawa	mit einem Wirthshause in Pietnica	21 697	5286	24			19.	
5	V.	Polana	mit einem Wirthshause	7 294	1107	60			20.	
6	VI.	Michowa et Wełykie	mit zwei Wirthshäusern	29 62	3534	24			20.	
7	VII.	Kwaszenina	mit einem Wirthshause	8 328	4051	44			20.	
8	VIII.	Arłamów	dettō	20 6	1720	80			20.	
9	IX.	Leszczyny	dettō	4 857	2084	4			21.	
10	X.	Makowa	dettō	7 1397	1725	60			21.	
11	XI.	Hujsko mit Falkenberg	dettō	2 715	2776	92			21.	bildet für sich eine Sektionsgruppe
12	XII.	Starzawa	dettō	77 94	6204	.			21.	
13	XIII.	Łopusznica, Łopuszanka et Katyna	mit zwei Wirthshäusern in Łopusznica und Katyna	61 1478	3020	.			22.	
14	XIV.	Smereczna und Prinzenthal	mit einem Wirthshause in Smereczna	10 1232	666	40			22.	
15	XV.	Smolnica mit Rudawka	ohne Wirthshaus	13 1295	3678	.			22.	
16	XVI.	Nanowa, Stebnik et Steinfels	dettō	30 739	970	80			22.	
17	XVII.	Krościenko, Wolica et Obersdorf	mit zwei Wirthshäusern in Krościenko und Wolica	32 1330	4442	24			23.	
18	XVIII.	Liskowate	mit einem Wirthshause	26 737	1962	.			23.	
19	XIX.	Berehy mit Siegenthal et Lodyna	mit zwei Wirthshäusern in Berehy und Lodyna	66 769	3073	4			23.	
20	XX.	Bandrow	mit einem Wirthshause	6 241	1603	20			23.	
Zusammen . .				492 290	66997	24				

Nach Sektions-Gruppen

Post. Nr.	Nr. der Sektions-Gruppe	Name der Sektionsgruppe	Zu derselben gehören				Ausrufsspreis	Der Lizitazion	Anmerkung.	
			Gebäude	Grundstücke						
					Zoll	Klft.	fl.	fr.		
1	I.	Sektion I. Lacko	mit 2 Wirthshäusern		6	1049	7099	68	26.	
2	II.	Sektion II. et III. Kniażpol mit Kropiwnik, Papartno et Sopotnik	dettō		58	1354	11991	.	26.	
3	III.	Sektion IV. et V. Pietnica mit Kolonie, Rozenberg, Tarnawa et Polana	dettō		28	991	6393	84	26.	
4	IV.	Sektion VI., VII. et VIII. Michowa mit Wełykie, Kwaszenna et Arłamów	mit 4 Wirthshäusern		57	396	9306	48	26.	
5	V.	Sektion IX. et X. Leszczyny et Makowa	mit 2 Wirthshäusern		12	650	3809	64	26.	1866.
6	VI.	Sektion XI. Hujsko mit Falkenberg	mit einem Wirthshause		2	715	2776	92	27.	
7	VII.	Sektion XII., XIII. et XIV. Starzawa, Łopusznica, Łopuszanka, Katyna, Smereczne mit Prinzenthal	mit 4 Wirthshäusern		149	1204	9890	40	27.	
8	VIII.	Sektion XV. et XVI. Smolnica mit Rudawka, Nanowa, Stebnik und Steinfels	ohne Wirthshaus		44	434	4648	80	27.	
9	IX.	Sektion XVII. und XVIII. Krościenko, Wolica et Oberdorf, dann Liskowate	mit 3 Wirthshäusern		59	487	6404	24	27.	
10	X.	Sektion XIX. et XX. Berehy mit Siegenthal, Łodyna et Bandrow	dettō		72	1010	4676	24	27.	
Alle Sektions-Gruppen zusammen . .					492	290	66997	24	28.	

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion. — Sanok, am 1. Februar 1865.

(291)

G d i k t.

(1)

Nr. 46200. Vom k. k. Lemberger Landesgerichte wird bekannt gemacht, daß über Ansuchen der Erben der Emilie Marek zur Einbringung der gegen die Erben des Samuel Hoppen, als: Esroim Hoppen und Sosche Hoppen, dann Jente Hoppen erzielten Summe von 50 holl. Dukaten, des Zinsenbetrages von 59 fl. öst. W., dann der vom 30. Oktober 1859 weiter laufenden 5 pEt. in derselben Münzgattung zu zahlenden Zinsen und eigentlich zur Einbringung von $\frac{1}{10}$ dieser Forderungen, dann der Exekutionskosten von 10 fl. 32 kr. öst. W. un 42 fl. 5 kr. öst. W. die Feilbietung der, der Jente Hoppen gehörigen 5 pEt., dann dem Esroim Hoppen und der Sosche Hoppen gehörigen $\frac{2}{10}$ Theile der Realitäten Nr. 422 und Nr. 423 $\frac{3}{4}$ bewilligt, welche in drei Terminen, nämlich am 19. März, am 19. April und am 18. Mai 1866, jedesmal um 10 Uhr Vormittags bei diesem Gerichte unter nachstehenden Bedingungen abgehalten werden wird:

1. Als Ausrufsspreis der zu veräußernden $\frac{1}{10}$ Theile der Realitäten Nr. 422 und 423 $\frac{3}{4}$ wird der gerichtlich erhobene Schätzungs-wert von 9325 fl. 40 kr. öst. W. mit dem Beifache festgesetzt, daß bei den zwei ersten Feilbietungsterminen diese Realitätsanteile nur um oder über den Schätzungspreis, bei dem dritten Termine dagegen auch unter dem Schätzungspreise, jedoch nur um einen solchen Preis, welcher dem Betrage aller einverleibten Schulden gleichkommt, werden veräußert werden.

2. Jeder Kauflustige hat als Badium 10 pEt. des Ausrufsspreises, d. i. den Betrag von 933 fl. öst. W. im Baren oder in galiz. Grundentlastungs-Obligationen oder in galiz. ständischen Pfandbriefen, und zwar diese Werthpapierenach dem in der Lemberger Zeitung angezeigten leichten Kurse, der den Nominalwert nicht übersteigen darf, zu erlegen, welches dem Erstehrer in den Kaufpreis eingerechnet, den übrigen Erlegern aber nach beendigter Lizitazion sogleich zurückgestellt werden wird.

3. Sollten die erwähnten Realitätsanteile bei den obigen drei Terminen auf die angedeutete Art nicht veräußert werden, so wird zur Festsetzung der erleichternden Verkaufsbedingungen der Termin auf den 18. Mai 1866 um 4 Uhr Nachmittags bestimmt.

4. Bezuglich der Lasten und Schulden wird der Kauflustige an das hierige k. k. Grundbuchamt gewiesen, die Steuern können bei dem hierigen k. k. Steueramte und der k. k. Steuer-Administratzion in Erfahrung gebracht, dagegen kann der Tabularertract und die weiteren Lizitazionsbedingungen in der Registratur eingesehen werden.

Bon dieser Lizitazionsausschreibung werden beide Theile und die Hypothekargläubiger, und zwar die dem Wohnorte nach unbekannten Miteigenthümer Binne Hoppen und Jonas Hoppen durch den Advo-

katen Dr. Blumenfeld, welcher ihnen zum Kurator und der Advokat Dr. Natkis zum Stellvertreter bestellt wird; dann jene Hypothekargläubiger, welche nach dem 18. August 1865 in die Stadttafel gelangten sollten, oder denen der Lizitazionsbescheid aus was immer für einer Ursache nicht zugestellt werden könnte, durch den G. Adv. Dr. Rechen zum Kurator und der Adv. Dr. Fränkel zu seinem Stellvertreter bestellt wird und durch Edikte verständigt.

Lemberg, am 2. Dezember 1865.

(303)

Konkurs-Ausschreibung.

(1)

Nr. 139. Zur Bewerbung um die bei dem Tarnopoler k. k. Kreisgerichte mit dem Gehalte pr. 1470 fl. eventuell pr. 1260 fl. verbundenen Kreisgerichtsrathstelle wird der Konkurs ausgeschrieben.

Bewerber haben ihre nach den Bestimmungen der §§. 16, 17, 19 und 22 des a. b. Patentes vom 3. Mai 1853 Nr. 81 R. G. verfaßten und belegten Gesuche binnen 4 Wochen von der dritten Einschaltung dieses Aufrufes in die Wiener Zeitung beim Präsidium des erwähnten Gerichtes einzubringen, darin auch die Kenntnis der Landessprachen darzuthun.

Disponible l. f. Beamte haben überdies nachzuweisen, in welcher Eigenschaft, mit welchen Bezügen und von welchem Zeitpunkte an sie in den Stand der Verfügbarkeit versetzt worden sind, endlich bei welcher Kasse sie ihre Disponibilitätsgenühe beziehen.

Vom k. k. Kreisgerichts-Präsidium.

Tarnopol, den 17. Februar 1866.

(305)

Kundmachung.

(1)

Der Verwaltungsrath der k. k. priv. österr. Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe gibt hiermit bekannt, daß in Folge der in der gestrigen General-Versammlung gefassten Beschlüsse der am 1. Januar d. J. fällig gewesenen Actien Coupon mit

„Neun Gulden österr. Währ.“ eingelöst wird.

Die Auszahlung dieses Betrages erfolgt vom 17. d. M. angefangen, bei der Actien-Liquidatur der Anstalt, (Stadt, am Hof im eigenen Gebäude) Vormittags von 9 bis 12 Uhr, so wie auch bei der Filiale in Lemberg und sind die Coupons mit arithmetisch geordneten Consignationen zu begleiten, wozu die Blanquette in der Anstalt unentgeltlich ausgeflossen werden.

Wien, am 16. Februar 1866.

Die k. k. privil. österr. Credit-Anstalt
für Handel und Gewerbe.

Gefüllte die Versteigerung an den festgelegten Lizitazionstage zu Bedeutung nicht kommen, so wird folge in der weiteren bestimmten und bei der Versteigerung bekannt zu machenden Zeit festgesetzt werden.